

OFFENLEGUNGSBERICHT

nach Art. 434c Abs. 2 CRR der
BfW – Bank für Wohnungswirtschaft AG

Die BfW – Bank für Wohnungswirtschaft AG verfügt gemäß Art. 431 CRR über geeignete interne Verfahren, in denen wir festgelegt haben, wie wir unseren Offenlegungspflichten nachkommen. Dieser Offenlegungsbericht wurde im Einklang mit diesen Verfahren erstellt und vom Vorstand freigegeben.

1. Risikomanagement

(Art. 435 Abs. 1 Buchst. a, e und f; Art. 435 Abs. 2 Buchst. a, b und c)

Tabelle EU OVA – Risikomanagementansatz des Instituts

Art. 435 Abs. 1	
Buchst. a	Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -prozesse sind in unserem Lagebericht unter Gliederungspunkt „D. Risikobericht“ ausführlich offengelegt.
Buchst. e	Die in unserem Haus angewendeten Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die bei uns eingesetzten Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die bei uns eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar. Die eingerichteten Risikomanagementsysteme entsprechen dem Profil und Strategie unseres Hauses. Wir erachten unser Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.
Buchst. f	Unser Lagebericht enthält unter dem Gliederungspunkt „D. Risikobericht“ Informationen zum Risikomanagementverfahren. Der dortige Abschnitt beschreibt das Risikoprofil unseres Hauses und enthält wichtige Angaben zum Risikomanagement der Bank. Wichtige Schlüsselparameter sind darüber hinaus in diesem Offenlegungsbericht (vgl. Art. 447) veröffentlicht. Beides zusammen bildet die Risikoerklärung.

Tabelle EU OVA – Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen

Art. 435 Abs. 2	
Buchst. a	Neben der Vorstandstätigkeit in unserem Hause haben unsere Vorstandsmitglieder noch vier Leitungsmandate, Aufsichtsmandate bestehen keine. Bei den Aufsichtsratsmitgliedern beträgt die Anzahl der Leitungsmandate zwei und die der Aufsichtsmandate drei. Hierbei haben wir die Zählweise gem. § 25 c Abs. 2 Satz 3 & 4 KWG sowie § 25d Abs. 3 Satz 3 & 4 KWG zugrunde gelegt.
Buchst. b und c	Die Auswahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt unter Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf Basis der fachlichen Qualifikation durch den Aufsichtsrat. Die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch die Hauptversammlung unter Beachtung entsprechender gesetzlicher Vorgaben.

2. Offenlegung von Eigenmitteln

(Art. 437 Buchst. a)

Tabelle EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Einleitende Anmerkung: zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Offenlegungsberichts sind die nachfolgenden Positionen 29, 45, 59, 61, 62, 63 und 68 wieder positiv und entsprechen den regulatorischen Anforderungen.

		a)	b)
		Beträge in TEUR	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (Tabelle EU CC2)
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	37.281	P12a
	davon: Art des Instruments 1	0	
	davon: Art des Instruments 2	0	
	davon: Art des Instruments 3	0	
2	Einbehaltene Gewinne	1	P12c
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	1.260	P12b
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.200	P11
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	39.742	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	0	A11
9	Entfällt.	0	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	0	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	

17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
20	Entfällt.	0	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	0	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	0	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	
24	Entfällt.	0	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-270	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	0	
26	Entfällt.	0	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-40.080	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	0	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-40.350	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	-608	

Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,00	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,00	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0,00	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0,00	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0,00	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
41	Entfällt.	0	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-40.080	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	0	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-40.080	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	-608	

Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0	P8+P9
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	0	P8+P9
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	
50	Kreditrisikoanpassungen	0	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-40.080	
54a	Entfällt.	0	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	
56	Entfällt.	0	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	0	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-40.080	
58	Ergänzungskapital (T2)	0	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	-608	
60	Gesamtrisikobetrag	146.998	

Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	-0,4138 %	
62	Kernkapitalquote	-0,4138 %	
63	Gesamtkapitalquote	-0,4138 %	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	7,1406 %	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,5000 %	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen	0,0000 %	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,0000 %	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0,0000 %	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,1406 %	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	-8,6638 %	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.	0	
70	Entfällt.	0	
71	Entfällt.	0	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	3.947	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	
74	Entfällt.	0	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	0	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	1.769	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0	

Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	

3. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 438 Buchst. c und d)

Tabelle EU OVC – ICAAP-Informationen

Beträge in TEUR		Gesamtrisikobetrag		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	141.516	133.690	11.321
2	Davon: Standardansatz	141.516	133.690	11.321
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	0	0	0
4	Davon: Slotting-Ansatz	0	0	0
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	0	0	0
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	0	0	0
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	0	0	0
7	Davon: Standardansatz	0	0	0
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	0	0	0
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	0	0	0
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	0	0	0
9	Davon: Sonstiges CCR	0	0	0
10	Entfällt.			
11	Entfällt.			
12	Entfällt.			
13	Entfällt.			
14	Entfällt.			
15	Abwicklungsrisiko	0	0	0
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	0	0	0
17	Davon: SEC-IRBA	0	0	0
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	0	0	0
19	Davon: SEC-SA	0	0	0
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	0	0	0
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	0	0	0
21	Davon: Standardansatz	0	0	0
22	Davon: IMA	0	0	0
EU 22a	Großkredite	0	0	0
23	Operationelles Risiko	5.482	4.789	439
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	5.482	4.789	439
EU 23b	Davon: Standardansatz	0	0	0
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	0	0	0
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	0	0	0
25	Entfällt.			
26	Entfällt.			
27	Entfällt.			
28	Entfällt.			
29	Gesamt	146.998	138.479	11.760

4. Schlüsselparameter (Art. 447)

Tabelle EU KM1 – Schlüsselparameter

Einleitende Anmerkung: zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Offenlegungsberichts sind die nachfolgenden Positionen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 12 und 14 wieder positiv und entsprechen den regulatorischen Anforderungen.

Tabelle EU KM1 - Schlüsselparameter		a	b	c	d	d
Beträge in TEUR		T	T-1	T-2	T-3	T-4
Verfügbare Eigenmittel						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	-608	-20.727			
2	Kernkapital (T1)	-608	-20.727			
3	Gesamtkapital	-608	-20.727			
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	146.998	99.698			
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	-0,4138	-20,7901			
6	Kernkapitalquote (%)	-0,4138	-20,7901			
7	Gesamtkapitalquote (%)	-0,4138	-20,7901			
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,2500	0,5000			
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,1406	0,2813			
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,1875	0,3750			
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,2500	8,5000			
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5000	2,5000			
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,0000	0,0000			
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,0000	0,0000			
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,0000	0,0000			
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,0000	0,0000			
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,0000	0,0000			
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,5000	2,5000			
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	10,7500	11,0000			
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	-8,6638	-29,2901			
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	347.723	176.243			
14	Verschuldungsquote (%)	-0,1749	-11,7607			
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,0000	0,0000			
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,0000	0,0000			
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	3,0000			
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,0000	0,0000			
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	3,0000			
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	162.474	87.076			
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	30.013	18.278			
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	4.409	4.283			
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	25.603	13.995			
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	634,5800	622,2100			
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	287.840	227.074			
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	175.586	137.693			
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	163,9306	164,9136			

5. Vergütungspolitik

(Art. 450 Abs. 1 Buchst. a – d, Buchst. h – k)

Tabelle EU REMA – Vergütungspolitik

Art. 450 Abs. 1	
Buchst. a	Eine zielorientierte variable Vergütung existiert nicht. Die Festlegung der Vergütung erfolgte in einer Sitzung des Aufsichtsrates bzw. des Vorstandes.
Buchst. b	Unser Haus ist nicht tarifgebunden. Die Vergütung unserer Mitarbeiter orientiert sich grundsätzlich an den jeweils aktuellen tariflichen Regelungen für die Volksbanken und Raiffeisenbanken, kann jedoch im Einzelfall auch davon abweichen. Über den Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird ein Beschluss gefasst, aus dem die Verteilung im Institut hervorgeht. Variable Vergütungen können bei herausragenden und belegbaren Mehrleistungen entstehen.
Buchst. c	Unsere Beschäftigten können grundsätzlich neben der fixen Vergütung in untergeordnetem Umfang eine variable Vergütung erhalten. Diese ist abhängig vom Jahresergebnis der Bank und der Einhaltung regulatorischer Vorschriften. Die Rahmenbedingungen ergeben sich grundsätzlich aus einem Vorstandsbeschluss mit definierten Regelungen für eine variable Vergütung für Mitarbeitende.
Buchst. d	Die Gesamtvergütung setzt sich grundsätzlich aus fixen und variablen Gehaltsbestandteilen zusammen. Die Obergrenze des variablen Bestandteils richtet sich dabei nach § 25a Abs. 5 KWG i.V.m. § 6 InstitutsVergV, maximal jedoch 30% der Fixvergütung.

Ergänzende Angaben gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV

Gesamtbetrag aller Vergütungen für das Geschäftsjahr (in TEUR)	898
davon fix (in TEUR)	898
davon variabel (in TEUR)	0
Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung	0

Die Tabellen EU REM2, EU REM3 und EU REM4 haben für unser Haus keine Relevanz, da wir weder Sonderzahlungen an identifizierte Mitarbeiter noch zurückbehaltene Vergütungen oder „high earners“ haben. Aus diesem Grund erfolgt auch keine Offenlegung dieser Tabellen.